II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Juni 1974

zur Änderung der Entscheidung der Kommission vom 8. Mai 1974, mit der die Italienische Republik ermächtigt wird, bestimmte Schutzmaßnahmen im Sinne von Artikel 108 Absatz 3 des Vertrages zu treffen

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(74/298/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 108 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit ihrer Entscheidung vom 8. Mai 1974 (1) ermächtigte die Kommission die Italienische Republik, bei der Einfuhr bestimmter Waren den Nachweis zu verlangen, daß ein Bardepot von 50 % des cif-Wertes der Ware eingezahlt worden ist.

Die seit dem Inkrafttreten der Entscheidung vom 8. Mai 1974 gesammelten Erfahrungen ließen die Notwendigkeit erkennen, die Bemessungsgrundlage des Bardepots zu ändern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag des in Artikel 1 der Entscheidung der Kommission vom 8. Mai 1974 genannten Bardepots berechnet sich beim Handel mit anderen Ländern als den Mitgliedstaaten unter Nichtberücksichtigung der Währungsausgleichsbeträge und unter Ausschluß der inländischen Abgaben auf der Grundlage des cif-Wertes der Waren, zuzüglich der Einfuhrabgaben.

Artikel 2

Der bei der Berechnung der in Artikel 1 genannten Einfuhrabgaben zu berücksichtigende Zeitpunkt ist der Zeitpunkt der Hinterlegung des Bardepots.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt ab 19. Juni 1974.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 12. Juni 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 152 vom 8. 6. 1974, S. 18.